



Gemeinde Ergisch

Reglement über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch

Gemeinderatssitzung vom: 13. Mai 2024

Urversammlung vom: 04. Juni 2024

Homologiert am: 28. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Signalisation.....	4
Art. 3 Ausnahmen.....	4

2. Kapitel SONDERBEWILLIGUNGEN

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen.....	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft.....	5
Art. 6 Sonderbewilligung durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht.....	5
Art. 7 Sonderbewilligung durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht.....	5
Art. 8 Bewilligungsarten.....	6
Art. 9 Sistierung oder Entzug der Bewilligung.....	6

3. Kapitel GEBÜHREN

Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung.....	6
Art. 11 Höhe der Gebühren.....	6
Art. 12 Gebührenanpassung.....	6

4. Kapitel VORBEHALTE

Art. 13 Unterhaltsarbeiten.....	7
Art. 14 Öffnung und Schliessung.....	7
Art. 15 Vorbehalt während der Jagd.....	7
Art. 16 Haftung.....	7
Art. 17 Ausserordentliche Schäden.....	7

5. Kapitel SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbare Handlungen.....	8
Art. 19 Verfahren und Rechtsmittel bei strafrechtlichen Entscheiden.....	8
Art. 20 Verfahren und Rechtsmittel bei Administrativentscheiden.....	8
Art. 21 Aufsicht und Kontrolle.....	8
Art. 22 Inkrafttreten.....	8

ANHÄNGE

Anhang 1	SITUATIONSPLAN.....	10
Anhang 2	GEBÜHRENORDNUNG.....	12

REGLEMENT

über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch

Die Urversammlung der Gemeinde Ergisch:

- Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (*GemG; SGS/VS 175.1*);
- Eingesehen das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (*EGStGB; SGS/VS 311.1*);
- Eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald vom 14. September 2011 (*kWaG; SGS/VS 921.1*);
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. Januar 2013 (*kWaV; SGS/VS 921.100*);
- Eingesehen das Einführungsgesetz zum Ordnungsbussengesetz vom 13. September 2019;

Auf Antrag des Gemeinderates beschlossen:

I. Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Ergisch gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

- Obermatten bis Tschorr - Teifsaal
(ab Einmündung Wanderweg Schutzuhibil / Gwaru in die Obermattenstrasse)
- Ze Brunnu
- Gruben (Pfaffenholz - Grüobu - Mittelstafel)
(ab Kantonsstrasse ins Turtmantal)
- Ritinen (neue Strasse).

Art. 2 Signalisation

Das Signal SSV 2.14 „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Motorfahrzeuge dürfen die Forststrasse für folgende Zwecke befahren:

- a) zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b) zu Polizeikontrollen;
- c) zu militärischen Übungen;
- d) zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e) zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Motorfahrzeuge dürfen im Wald ausserhalb von Forststrassen nur verkehren, wenn dies zur Erfüllung eines der in Absatz 1 genannten Zwecke unerlässlich ist.

II. Kapitel

Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft

Auf Gesuch hin kann die DWLN in begründeten Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWaG).

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht

Die Sonderbewilligung kann vom Gemeinderat erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Elektrizitätswerken;
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften;
- c) für private Geschäftsfahrten;
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone usw.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht

Motorengetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3.5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung der Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat entscheidet nach Abwägung sämtlicher Interessen (öffentliche und private Interessen, Ruhezonen usw.). Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt, der gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen ist.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Wochenbewilligung
- d) Tagesbewilligung.

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorbetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach den Bedürfnissen des Gesuchstellers.

Art. 9 Sistierung oder Entzug der Bewilligung

Wenn der Inhaber einer Bewilligung oder seine Hilfspersonen einen schweren Verstoss gegen dieses Reglement begehen oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat die Bewilligung sistieren oder entziehen.

III. Kapitel

GEBÜHREN

Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 11 Höhe der Gebühren

Für Fahrzeuge unter 3.5t beträgt die Jahresgebühr maximal CHF 50.- für den Benutzer. Die Tagesgebühr beträgt mindestens CHF 5.-. Wochen- und Monatsbewilligungen sind diesen beiden Grenzwerten entsprechend festzulegen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang 2 dieses Reglements.

Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Art. 12 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

IV. Kapitel

VORBEHALTE

Art. 13 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 14 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 15 Vorbehalt während der Jagd

Während der Dauer der Jagd ist die Benutzung der Forststrassen, gestützt auf das kantonale Jagdgesetz, im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 16 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 17 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel

SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbare Handlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis mindestens CHF 10.- bis zu CHF 5'000.- bestraft.

Art. 19 Verfahren und Rechtsmittel bei strafrechtlichen Entscheiden

Strafbescheide, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innerhalb von 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 34k des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [VVRG]).

Gegen den Einspracheentscheid und den Entscheid im ordentlichen Verfahren gemäss Artikel 34l VVRG kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei einem Richter des Kantonsgerichts gemäss Artikel 34m VVRG Berufung eingelegt werden.

Art. 20 Verfahren und Rechtsmittel bei Administrativentscheiden

Gegen jeden in Anwendung dieses Reglements erlassenen Administrativentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache im Sinne von Art. 34a ff. VVRG eingereicht werden.

Gegen Administrativentscheide, die aufgrund einer Einsprache erlassen werden, kann gemäss den Bestimmungen des VVRG innerhalb von 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Gemeindepolizei, die Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit seiner Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft. Es annulliert und ersetzt das Reglement über die Benutzung von Forststrassen, das von der Urversammlung am 16. Dezember 2019 angenommen wurde.

So angenommen durch die Urversammlung in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2024.

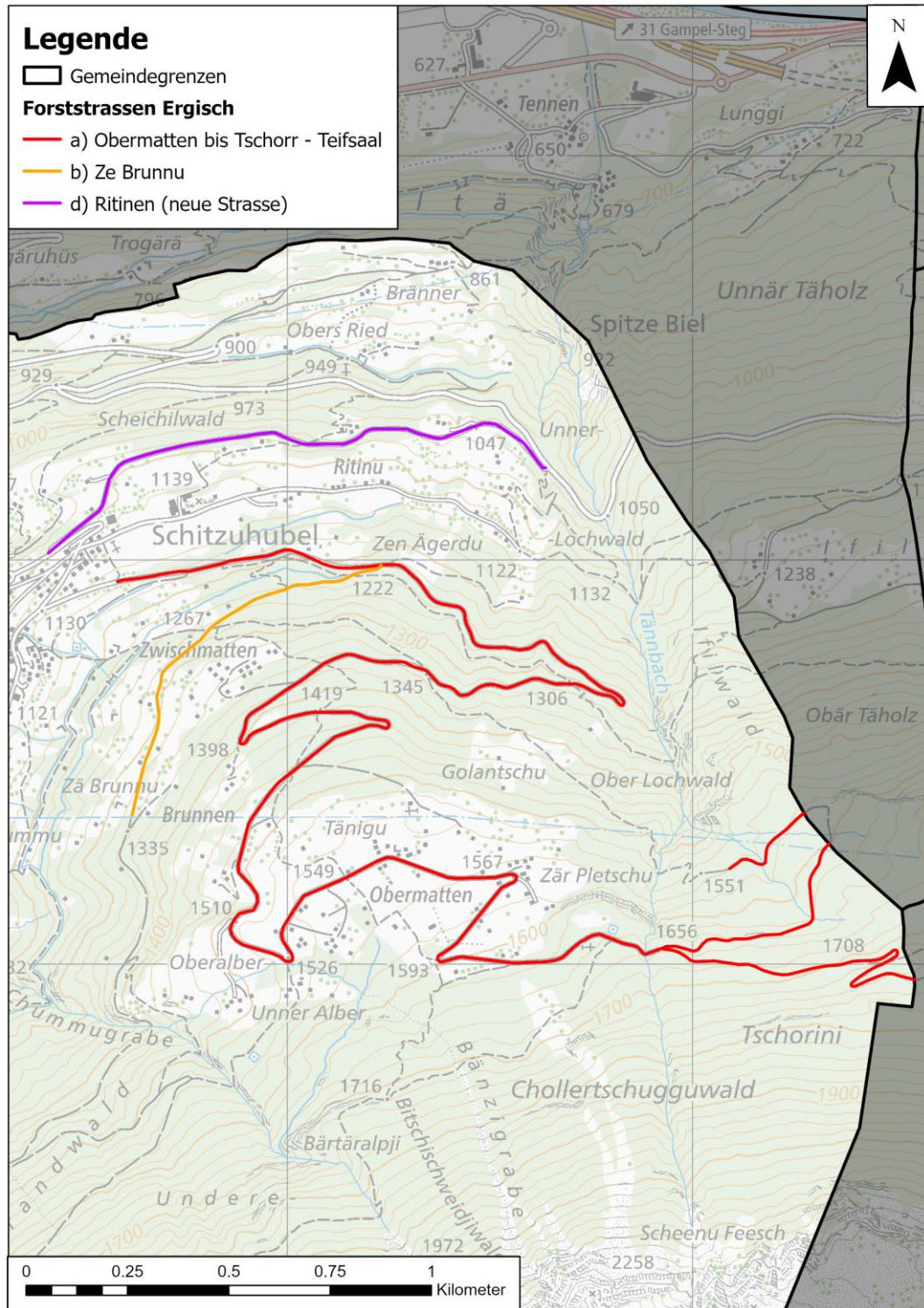
Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 28. Mai 2025.

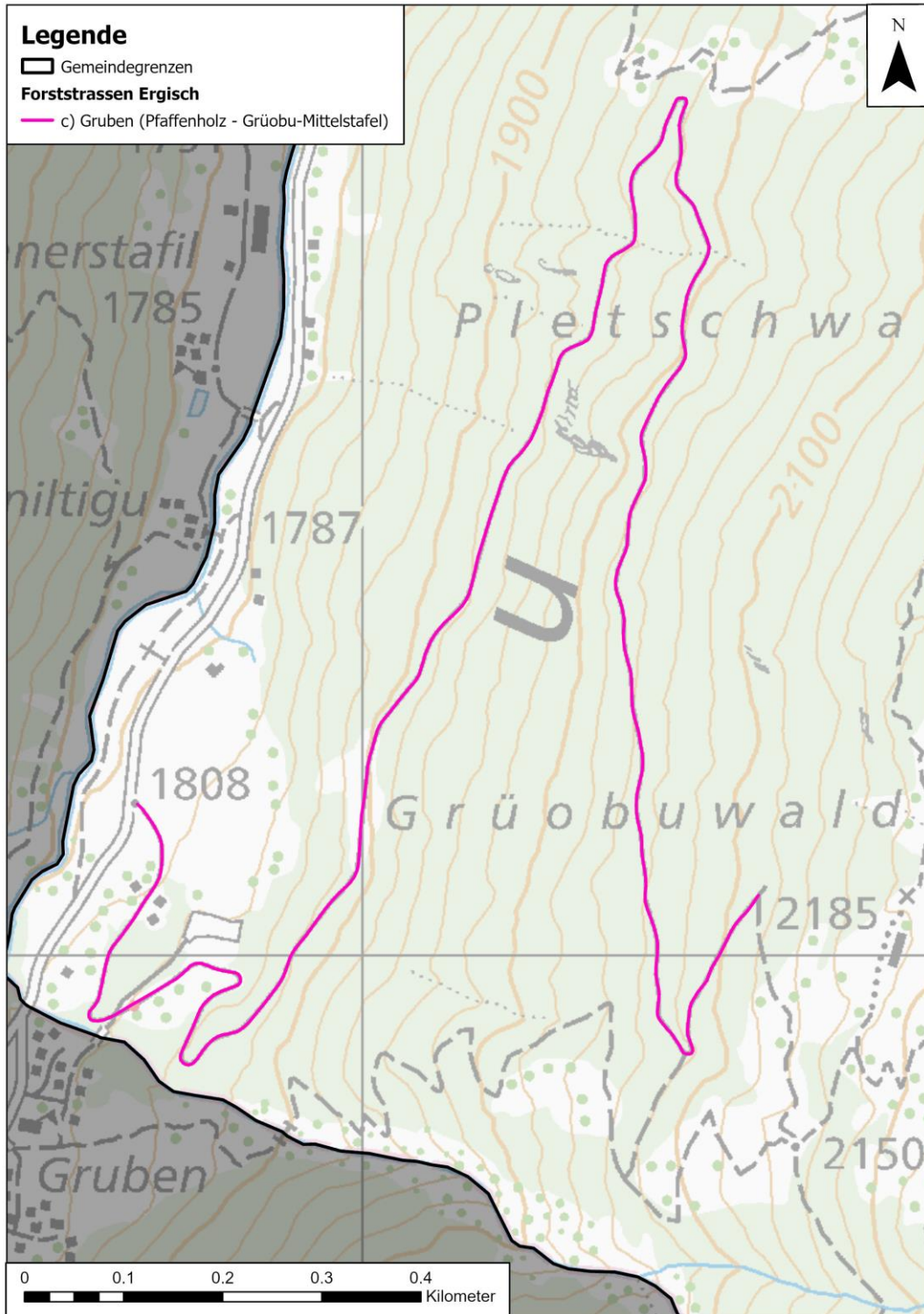
Gemeinde Ergisch

Raphael Matter
Gemeindepräsident

Beat Lang
Gemeindeschreiber

Anhang 1 SITUATIONSPLAN





Anhang 2 GEBÜHRENORDNUNG

1. Sonderbewilligung bis 3.5t

Jahresbewilligung	
	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
pro Fahrzeugnummer	CHF 50.-

Monatsbewilligung
CHF 20.-

Wochenbewilligung
CHF 10.-

Tagesbewilligung
CHF 5.-

2. Sonderbewilligung für Transporte über 3.5t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
Gewicht	
unter 7.5t	CHF 50.-
unter 18t	CHF 100.-
unter 32t	CHF 150.-